

## Arbeitsbericht Nr. 143

Gestaltungsvorteil durch offene Sacheinlage in eine Personengesellschaft unter Beteiligung einer Kapitalgesellschaft? - Eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsanalyse zu § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG

Müller, Heiko / Dieckmann, Carolin

# **Gestaltungsvorteil durch offene Sacheinlage in eine Personengesellschaft unter Beteiligung einer Kapitalgesellschaft? – Eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsanalyse zu § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG**

## **Advantages of an open contribution in kind to a partnership with the participation of a corporation? – An Income Tax Advantage Analysis of Section 6 (5) Sentence 5 of the EStG**

**Von Univ.-Prof. Dr. Heiko Müller, Carolin Dieckmann, M.Sc., Ruhr-Universität Bochum\*)**

*Die von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG sanktionierte offene Einlage eines Einzelwirtschaftsguts mit stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen einer natürlichen Person in eine Personengesellschaft mit Beteiligung einer Kapitalgesellschaft kann in bestimmten Konstellationen gegenüber der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts ertragsteuerlich vorteilhaft sein, soweit die natürliche Person an der aus der Übertragung folgenden Wertänderung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft partizipiert. Allerdings resultiert die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung maßgeblich aus Gewerbesteuerwirkungen und nicht aus der Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven in die Körperschaftsteuerliche Sphäre sowie das einkommensteuerliche Teileinkünfteverfahren. Zudem wird die Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung von der gewählten Bilanzierungsalternative und der Vermögensaufteilung bei der Personengesellschaft beeinflusst. Die Bilanzierungsalternative des Buchwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und einer quotalen positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft führt zu einer einkommensteuerlichen Doppelerfassung der stillen Reserven und ist somit aus steuersystematischer Perspektive als nicht adäquat anzusehen. Die Analyse zeigt, dass die Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG hinsichtlich des Ziels der Verhinderung einer ertragsteuerlichen Statusverbesserung des Einlegenden nicht stringent ist.*

---

\*) Univ.-Prof. Dr. Heiko Müller ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Ruhr-Universität Bochum. Carolin Dieckmann, M.Sc., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an diesem Lehrstuhl. E-Mail: Heiko.Mueller@rub.de, Carolin.Dieckmann@rub.de.

## I. Problemstellung

Erfolgt die Übertragung eines Einzelwirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (offene Einlage), ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG steuerbilanziell grundsätzlich der Buchwert anzusetzen, so dass stille Reserven nicht aufgedeckt werden. Jedoch ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG der Teilwert anzusetzen, soweit der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung den Übergang von stillen Reserven auf Körperschaftsteuersubjekte verhindern.<sup>2</sup> Zudem wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass „generell das Verfügen über Wirtschaftsgüter ohne Teilwertrealisation durch Verkäufe von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter Nutzung der Vorteile“<sup>3</sup> – die vermeintlich durch die Anwendung der besonderen Besteuerungsverfahren für Anteile an Körperschaften entstehen können – vermieden werden soll. Im Schrifttum wird dazu i. d. R. das Beispiel angeführt, dass die Einlage des Einzelwirtschaftsguts durch eine natürliche Person aus ihrem Betriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft mit Beteiligung einer Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft erfolgt, die einlegende natürliche Person alleiniger Anteilseigner der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ist und die Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft anschließend unter Anwendung der einkommensteuerlichen Teilfreistellung gemäß § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG veräußert wird.<sup>4</sup> Die vom Gesetzgeber identifizierte Gestaltung besteht darin, dass ein Steuerpflichtiger, der beabsichtigt, das Wirtschaftsgut aus seinem Betriebsvermögen zu veräußern, das zu veräußernde Wirtschaftsgut ohne Aufdeckung der stillen Reserven in eine Personengesellschaft einlegt, an der eine Kapitalgesellschaft als

---

1 Der quotale Teilwertansatz kann nicht durch die Erstellung einer Ergänzungsbilanz vermieden werden (BMF v. 08.12.2011 – IV C 6 – S 2241/10/10002, BStBl. I 2011, S. 1279, Rn. 28). Soweit der Anteil innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung begründet wird, ist der Teilwert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG rückwirkend anzusetzen.

2 Vgl. BT-Drucks. 14/6882 v. 10.09.2001, S. 33.

3 BT-Drucks. 14/6882 v. 10.09.2001, S. 33.

4 Vgl. u.a. *Hoffmann* (2002), S. 132; *Briese* (2003), S. 250; zur Vorgängerregelung des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG i. d. F. d. StSenkG u.a. *Herrmann/Neufang* (2000), S. 2603; *Kloster/Kloster* (2000), S. 1134; *Reiß* (2000), S. 1969; *van Lishaut* (2000), S. 1787; zur historischen Entwicklung der Regelung siehe u.a. *Herrmann/Neufang* (2000), S. 2599; *Wendt* (2002), S. 137.

Mitunternehmer beteiligt ist, und die stillen Reserven mittels der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft realisiert; auch wenn der Gesetzgeber eine Beteiligung des Einlegenden an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft nicht als Tatbestandsvoraussetzung für die quotale Aufdeckung der stillen Reserven vorgesehen hat. Hierbei wird angenommen, dass durch die mittelbare Veräußerung über die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft mit der Inanspruchnahme der besonderen Besteuerungsverfahren für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (einkommensteuerliches Teileinkünfteverfahren oder Steuerfreiheit gemäß § 8b KStG) ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts mit vollumfänglicher Besteuerung des Veräußerungsgewinns entsteht.

Die Regelung zum quotalen Teilwertansatz für die Überführung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen bestimmten Betriebsvermögen bei Beteiligung eines Körperschaftsteuersubjekts erfährt im Schrifttum erhebliche Kritik, u.a. hinsichtlich ihrer Notwendigkeit<sup>5</sup> sowie der restriktiven Anwendung, die auch bei zutreffender Zuordnung der stillen Reserven mittels Ergänzungsbilanzen keine Buchwertfortführung ermöglicht<sup>6</sup>. Zudem wird die vom Gesetzgeber identifizierte wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung in Frage gestellt.<sup>7</sup> Da es hinsichtlich der bilanziellen Umsetzung des quotalen Teilwertansatzes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG keine verbindliche Regel gibt, werden im Schrifttum verschiedene Bilanzierungsalternativen diskutiert.<sup>8</sup>

Das bisherige Schrifttum zu der Thematik des quotalen Teilwertansatzes gemäß § 6 Abs. 5 EStG ist methodisch vornehmlich verbal-argumentativ. In den Beiträgen werden der Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts hinsichtlich der wirtschaftlichen Verfügbarkeit über das Vermögen und der Änderung der Nettovermögensposition des Einlegenden

---

5 Siehe u.a. *Rödter/Schumacher* (2000), S. 1458; *Düll/Fuhrmann/Eberhard* (2000), S. 1717; *Riedel* (2018), S. 154; *Reiß* (2000), S. 1969; *Briese* (2003), S. 251; *Niehus/Wilke* (2021), § 6 EStG, Rn. 1650.

6 Siehe u.a. *Rödter/Schumacher* (2000), S. 1458; *van Lishaut* (2000), S. 1788; *Riedel* (2018), S. 154; *Kloster/Kloster* (2002), S. 730.

7 Vgl. *Düll/Fuhrmann/Eberhard* (2000), S. 1717; *Hoffmann* (2002), S. 132; *Briese* (2003), S. 251; *Riedel* (2018), S. 154; *Niehus/Wilke* (2021), § 6 EStG, Rn. 1650.

8 Grundsätzlich kann der quotale Teilwertansatz mit folgenden Bilanzierungsalternativen erreicht werden: quotaler Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft, Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft verbunden mit einer negativen Ergänzungsbilanz für den Einlegenden sowie Buchwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft verbunden mit einer positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft. Gegen den quotalen Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft: *Groh* (2003), S. 1407; *Niehus/Wilke* (2021), § 6 EStG, Rn. 1667.

nur unzureichend berücksichtigt. Zuweilen erfolgt in der Argumentation keine adäquate Unterscheidung zwischen der Beteiligung an stillen Reserven und am Vermögen.<sup>9</sup> Darüber hinaus werden bei der Würdigung der Einlagegestaltung i. d. R. gewerbsteuerliche Aspekte<sup>10</sup> und die Auswirkungen der Vermögensaufteilung bei der Personengesellschaft kaum diskutiert. Eine adäquate ökonomische Analyse des vermeintlichen Gestaltungsvorteils sowie der ertragsteuerlichen Auswirkungen des quotalen Teilwertansatzes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG finden sich weder in der Gesetzesbegründung noch im Schrifttum.

Inwieweit die vom Gesetzgeber identifizierte Gestaltung tatsächlich zu einem wirtschaftlichen Vorteil führt und der quotale Teilwertansatz dies gegebenenfalls verhindert, ist Gegenstand der Analyse im vorliegenden Beitrag, in der die Auswirkungen der Ertragsbesteuerung der mittelbaren Veräußerung über die Einlagegestaltung mit und ohne Anwendung des quotalen Teilwertansatzes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG im Vergleich zur Ertragsbesteuerung der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts auf Basis der Veränderung der Nettovermögensposition (Vermögen nach Ertragsteuern) einer einlegenden natürlichen Person untersucht werden. Ein derartiger Vergleich offenbart sowohl die durch die nicht sanktionierte offene Einlage (Buchwertansatz) als auch die durch den quotalen Teilwertansatz induzierte Änderung der Nettovermögensposition der einlegenden natürlichen Person und somit das Ausmaß des vom Gesetzgeber identifizierten vermeintlichen ertragsteuerlichen Vorteils, der mit dem Buchwertansatz erzielbar wäre, sowie das Ausmaß der Korrektur, die durch den quotalen Teilwertansatz erreicht wird. Bei der Analyse der Einlagegestaltung stehen insbesondere die gewerbsteuerlichen Aspekte, die Auswirkungen der Vermögensaufteilung bei der Personengesellschaft und die verschiedenen Bilanzierungsalternativen des quotalen Teilwertansatzes im Fokus. Auf Basis einer formalen Darstellung der Gestaltungsalternativen werden die ertragsteuerlichen Unterschiede ermittelt und analysiert sowie die maßgeblichen Einflussgrößen für die Vorteilhaftigkeit der Alternativen identifiziert und das Ausmaß der Vorteilhaftigkeit quantifiziert.

---

9 Zur Problematik der Unterscheidung zwischen Wertverschiebung und Verlagerung von stillen Reserven siehe *van Lishaut* (2000), S. 1787.

10 *Kloster/Kloster* (2000), S. 1134 und *van Lishaut* (2000), S. 1787, erwähnen in einem Beispiel zumindest die gewerbsteuerlichen Konsequenzen der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts und der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft.

## II. Modellannahmen

Eine natürliche Person hält in ihrem Betriebsvermögen ein Wirtschaftsgut ( $W_g$ ) mit stillen Reserven, das zum Teilwert ( $T_{W_{W_g}}$ ) veräußert werden soll. Die Veräußerung des Wirtschaftsguts kann unmittelbar aus dem Betriebsvermögen der natürlichen Person erfolgen oder mittelbar, nach einer offenen Einlage des Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft. An der Personengesellschaft ist neben der natürlichen Person auch eine Kapitalgesellschaft als Mitunternehmer beteiligt, deren Alleingesellschafter die natürliche Person ist. Als Gegenleistung für die Einlage des Wirtschaftsguts erhält die natürliche Person Gesellschaftsrechte an der Personengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligungsquote i. H. v.  $BQ_{nP}$ . Die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ist mit der Gewinnbeteiligungsquote i. H. v.  $BQ_{KapG} = 1 - BQ_{nP}$  an

der Personengesellschaft beteiligt und erbringt dafür eine Einlage i. H. v.  $T_{W_{W_g}} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}}$ , die

keine stillen Reserven enthält. Die Höhe der Kapitalkonten der Mitunternehmer entspricht dem steuerlichen Wertansatz ihrer Einlage und die vereinbarten Gewinnbeteiligungsquoten dem Verhältnis der Teilwerte der geleisteten Einlagen, so dass die für die Einlage gewährten Gesellschaftsrechte eine angemessene Gegenleistung darstellen.<sup>11</sup> Die Anteilsanschaffungskosten der natürlichen Person für die Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entsprechen dem Wert der von der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft erbrachten Einlage in die Personengesellschaft i. H. v.  $Ak_{KapG} = T_{W_{W_g}} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}}$ .<sup>12</sup>

Für die Analyse wird im Fall der Einlagegestaltung zur Bestimmung der Nettovermögensposition der natürlichen Person davon ausgegangen, dass die stillen Reserven des Wirtschaftsguts unmittelbar nach der Einlage mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts durch die Personengesellschaft realisiert werden und nach der Veräußerung mit der Auflösung der Personengesellschaft die Aufteilung des Vermögens der Personengesellschaft auf die Gesellschafter

---

<sup>11</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die offene Einlage des Wirtschaftsguts in die Personengesellschaft nicht anteilig als verdeckte Einlage in die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft zu qualifizieren ist, da im Zeitpunkt der Einlage die vereinbarten Gewinnbeteiligungsquoten dem Verhältnis der Teilwerte der geleisteten Einlagen entsprechen und somit angemessen sowie wertäquivalent sind.

<sup>12</sup> Für die Analyse wird nur die anteilig auf die Einlagegestaltung entfallende Veränderung der Vermögensnettoposition und damit auch nur der anteilig auf die Einlagegestaltung entfallende Teil der Anteilsanschaffungskosten sowie des Anteilsveräußerungspreises betrachtet.

erfolgt sowie die Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft durch die natürliche Person veräußert wird. Diese Annahmen gewährleisten eine Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Verfügbarkeit über den Veräußerungserlös mit der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts. Zudem bleiben Zeit- bzw. Zinseffekte unberücksichtigt.

### III. Unmittelbare Veräußerung des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen der natürlichen Person

Erfolgt die Veräußerung des Wirtschaftsguts unmittelbar aus dem Betriebsvermögen der natürlichen Person, geht der Veräußerungsgewinn grundsätzlich vollumfänglich<sup>13</sup> in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage ein<sup>14</sup> und unterliegt dem Einkommensteuersatz der natürlichen Person i. H. v.  $s_{ES}^{Wg}$ .<sup>15</sup> Der Veräußerungsgewinn bzw. die realisierten stillen Reserven ergeben sich aus dem Veräußerungserlös ( $P_{Wg}$ ) abzüglich der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des Buchwerts des Wirtschaftsguts ( $B_{Wg}$ ):

$$VG_{Wg} = P_{Wg} - B_{Wg} = StR_{Wg} .$$

Handelt es sich um ein gewerbliches Betriebsvermögen, fällt auf den Veräußerungsgewinn zudem Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer-Messzahl beträgt gemäß § 11 Abs. 2 GewStG 3,5 %. Der Gewerbesteuersatz ergibt sich in Abhängigkeit vom Gewerbesteuer-Hebesatz ( $H$ ) aus  $s_{GewSt} = 0,035 \cdot H$ .<sup>16</sup> Die Ermäßigung der Einkommensteuer für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG wird wie folgt berücksichtigt:  $s_{ES}^{\S 35} = 0,035 \cdot \min[H; 4,0]$ . Im Fall der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts aus einem gewerblichen Betriebsvermögen ergibt sich die Nettovermögensposition der natürlichen Person ( $NVP_{nP}^V$ ) aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Gewerbe- und Einkommensteuer<sup>17</sup> auf den Veräußerungsgewinn bzw. die realisierten stillen Reserven formal wie folgt:

---

13 Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein Wirtschaftsgut handelt, das einer besonderen Besteuerung unterliegt, wie bspw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die bei der natürlichen Person im Einkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG besteuert werden.

14 Annahmegemäß kommt die Übertragung von stillen Reserven gemäß § 6b EStG nicht zur Anwendung.

15 Formal wird nur der Einkommensteuersatz explizit ausgewiesen; Annexsteuern bleiben unberücksichtigt.

16 Der Freibetrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG bleibt vereinfachend unberücksichtigt.

17 Gegenstand der Analyse der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG sind ausschließlich ertragsteuerliche Effekte. Somit bleiben andere für Umstrukturierungen relevante steuerliche Aspekte wie bspw. grunderwerb-, umsatzsteuer- sowie erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte unbeachtlich.

$$NVP_{nP}^V = P_{Wg} - StR_{Wg} \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{\S 35-nP}) = Bw_{Wg} + StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{Wg} + s_{ESt}^{\S 35-nP}),$$

wobei der Veräußerungspreis dem Teilwert des Wirtschaftsguts entspricht ( $P_{Wg} = Tw_{Wg}$ ).

#### **IV. Einlage und Veräußerung des Wirtschaftsguts durch eine Personengesellschaft mit Beteiligung einer Kapitalgesellschaft**

##### **1. Buchwertansatz ohne Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG**

###### *a) Veräußerung des Wirtschaftsguts*

Zur Ermittlung des vom Gesetzgeber identifizierten vermeintlichen Vorteils der Einlagegestaltung wird zunächst die Nettovermögensposition der natürlichen Person nach offener Einlage und anschließender Veräußerung des Wirtschaftsguts durch die Personengesellschaft in der kontrafaktischen Situation betrachtet, in der die Vorschrift des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG nicht zur Anwendung kommt, und mit der Nettovermögensposition der natürlichen Person im Fall der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verglichen.

In der Steuerbilanz der Personengesellschaft wird das eingelegte Wirtschaftsgut annahm gemäß mit dem Buchwert angesetzt.<sup>18</sup> Somit entsteht mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts in der Steuerbilanz der Personengesellschaft ein Veräußerungsgewinn i. H. v.  $VG_{Wg} = P_{Wg} - Bw_{Wg} = StR_{Wg}$ , der gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten i. H. v.  $BQ_{nP}$  auf die natürliche Person und i. H. v.  $BQ_{KapG} = 1 - BQ_{nP}$  auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfällt und – soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt<sup>19</sup> – bei der Personengesellschaft dem Gewerbesteuersatz i. H. v.  $s_{GewSt}^{PG}$  unterliegt. Der Gewinnanteil geht bei der natürlichen Person vollumfänglich in die einkommensteuerliche und bei der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft vollumfänglich in die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein.

###### *b) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten*

Erfolgt nach der Veräußerung des Wirtschaftsguts die Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten (§ 155 Abs. 1 HGB), ergeben sich aus

---

<sup>18</sup> Die Bilanzierungsalternative mit dem Ansatz des Wirtschaftsguts zum Teilwert in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und der Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die einlegende natürliche Person wird zunächst nicht betrachtet.

<sup>19</sup> Nachfolgend wird stets ein gewerbliches Betriebsvermögen betrachtet.

der Aufgabebesteuerung keine Ertragsteuerzahlungen. Die natürliche Person erhält Vermögen i. H. v.  $BW_{Wg} + BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG})$  und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft i. H. v.

$Tw_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG})$ . Ohne Berücksichtigung der Veräußerung der

Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft stellt sich die Nettovermögensposition der natürlichen Person formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_KK}^{E\_o\_VG-KapG} = BW_{Wg} + BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{EST}^{Wg} + s_{EST}^{\S 35\_PG}) \quad \square$$

Im Fall identischer Gewerbesteuer-Hebesätze für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und der Personengesellschaft ( $s_{GewSt}^{nP} = s_{GewSt}^{PG}$ ) ist ohne Berücksichtigung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Differenz zur Nettovermögensposition nach der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts:

$$NVP_{nP\_KK}^{E\_o\_VG-KapG} - NVP_{nP}^V = -BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{nP} - s_{EST}^{Wg} + s_{EST}^{\S 35\_nP}) \quad \square$$

Es zeigt sich, dass die natürliche Person ohne eine Vermögensmehrung aus der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts schlechter gestellt ist. Im Fall der Einlage und anschließender Veräußerung des Wirtschaftsguts „erspart“ sich die natürliche Person zwar anteilig die Besteuerung der stillen Reserven, soweit der Veräußerungsgewinn gemäß der Gewinnbeteiligungsquote auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfällt, jedoch fließt ihr der entsprechende Anteil am Veräußerungserlös nicht zu, da zunächst von einer Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten ausgegangen wurde und die natürliche Person durch den Ansatz des Buchwerts in der Steuerbilanz der Personengesellschaft ein entsprechend niedriges Kapitalkonto erhalten hat und bei der Bestimmung der Nettovermögensposition die Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft nicht berücksichtigt wurde.<sup>20</sup> Für einen adäquaten Vergleich ist es jedoch notwendig, auch den Vermögenswerteeinfluss der Beteiligung

---

20 Um den Steuervorteil zu realisieren, müsste die natürliche Person einen über die Gewinnbeteiligungsquote hinausgehende, überproportionale Vermögensbeteiligung an der Personengesellschaft erhalten. Dies würde jedoch die Nettovermögensposition der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entsprechend mindern, was ein von der natürlichen Person unabhängiger Mitunternehmer nicht akzeptieren würde. Im Fall einer Beteiligung der natürlichen Person an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft würde bei einer über die Gewinnbeteiligungsquote hinausgehende, überproportionale Vermögensbeteiligung an der Personengesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft an die natürliche Person vorliegen.

an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in die Ermittlung der Nettovermögensposition der natürlichen Person einzubeziehen. Da das aus der Personengesellschaft ausgekehrte Vermögen keine stillen Reserven enthält, entspricht der Teilwert bzw. der Veräußerungspreis der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft dem aus der Personengesellschaft an die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ausgekehrten Vermögen abzüglich der auf den anteiligen Veräußerungsgewinn des Wirtschaftsguts entfallenden Körperschaftsteuer mit dem Körperschaftsteuersatz

i. H. v.

$s_{KSt}$ :

$$TW_{KapG} = P_{KapG} = TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}).$$

Der Anteilsveräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Anteilsveräußerungserlös ( $P_{KapG}$ ) abzüglich der Anschaffungskosten der Anteile an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ( $Ak_{KapG}$ ):

$$VG_{KapG} = P_{KapG} - Ak_{KapG}.$$

Bei der natürlichen Person wird der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft gemäß § 3 Nr. 40 Bstb. b oder c i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG im Teileinkünfteverfahren i. H. v. 60 % mit dem Einkommensteuersatz der natürlichen Person ( $s_{ESt}^{TEV}$ ) besteuert. Erfolgt die Anteilsveräußerung aus einem gewerblichen Betriebsvermögen<sup>21</sup>, ist der Anteilsveräußerungsgewinn entsprechend der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage im Teileinkünfteverfahren i. H. v. 60 % gewerbsteuerpflichtig.<sup>22</sup>

Der Zahlungsüberschuss der natürlichen Person aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft nach Ertragsteuern ergibt sich im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten aus:

$$P_{KapG} - (P_{KapG} - Ak_{KapG}) \cdot 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S 35-nP}) = TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}) \cdot (1 - 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S 35-nP}))$$

Somit stellt sich die Nettovermögensposition der natürlichen Person mit Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft formal wie folgt dar:

21 Nachfolgend wird stets von einer Anteilsveräußerung aus einem gewerblichen Betriebsvermögen ausgegangen.

22 Die Regelungen zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen gemäß § 9 Nr. 2a i. V. m. § 8 Nr. 5 GewStG kommen für Anteilsveräußerungsgewinne nicht zur Anwendung. Vgl. H 9.3 GewStR 2016; BFH v. 07.12.1971 - VIII R 3/70, BStBl. II 1972, S. 468.

$$\begin{aligned}
NVP_{nP\_KK}^E &= \\
& BW_{Wg} + BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left(1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{ESt}^{Wg} + s_{ESt}^{\S35-PG}\right) - Ak_{KapG} \\
& + TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot \left(1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}\right) \cdot \left(1 - 0,6 \cdot \left(s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S35-nP}\right)\right) \\
& = \\
& BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( \begin{aligned} & 1 - BQ_{nP} \cdot \left(s_{GewSt}^{PG} + s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{\S35-PG}\right) \\ & - BQ_{KapG} \cdot \left(s_{GewSt}^{PG} + s_{KSt} + \left(1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}\right) \cdot 0,6 \cdot \left(s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S35-nP}\right)\right) \end{aligned} \right) \square
\end{aligned}$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$\begin{aligned}
NVP_{nP\_KK}^E - NVP_{nP}^V &= \\
& StR_{Wg} \cdot \left( \begin{aligned} & s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{\S35-nP} - BQ_{nP} \cdot \left(s_{GewSt}^{PG} - s_{ESt}^{\S35-PG}\right) \\ & + BQ_{KapG} \cdot \left(s_{ESt}^{Wg} - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt} - \left(1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}\right) \cdot 0,6 \cdot \left(s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S35-nP}\right)\right) \end{aligned} \right) \square
\end{aligned}$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verschiebt sich bei der Gewerbesteuer die gesamte Besteuerung der stillen Reserven vom Betriebsvermögen der natürlichen Person zur Personengesellschaft, was zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $StR_{Wg} \cdot \left(s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP}\right)$  führt.<sup>23</sup> Durch die Beteiligung der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft an der Personengesellschaft erfolgt in Höhe deren Beteiligungsquote eine Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre, was eine Änderung der Steuer i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot \left(s_{KSt} - s_{ESt}^{Wg}\right)$  bewirkt. Jedoch unterliegt der anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallende Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer bei der natürlichen Person der Besteuerung im Teileinkünfteverfahren. Die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung ergibt sich im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten in folgender Konstellation:

---

23 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um  $StR_{Wg} \cdot \left(BQ_{nP} \cdot s_{ESt}^{\S35-PG} - s_{ESt}^{\S35-nP}\right)$ .

$$\left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{\S 35-nP} \right) > \left( BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} + s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{\S 35-PG} \right) + BQ_{KapG} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} + s_{KSt} + \left( 1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt} \right) \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S 35-nP} \right) \right) \right)$$

Es handelt sich somit grundsätzlich um den Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen der Besteuerung der Rechtsform des Personenunternehmens mit der Gewerbesteuer sowie der Einkommensteuerbelastung der natürlichen Person unter Berücksichtigung der Ermäßigung für gewerbesteuerbelastete Einkünfte gemäß § 35 EStG und der Besteuerung für die Rechtsform der Kapitalgesellschaft mit der definitiven Gewerbe- und Körperschaftsteuerbelastung sowie der Besteuerung der natürlichen Person als Anteilseigner im einkommensteuerlichen Teileinkünfteverfahren. Der ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsvergleich kann unter der Prämisse eines identischen Einkommensteuersatzes für die Besteuerung der Veräußerung des Wirtschaftsguts sowie der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren anhand der Höhe des Indifferenzeinkommensteuersatzes veranschaulicht werden. Liegt der tatsächliche Einkommensteuersatz der natürlichen Person über dem Indifferenzeinkommensteuersatz, ist die Einlagegestaltung mit der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten ertragsteuerlich vorteilhaft. *Abbildung 1* veranschaulicht grafisch den Einfluss der Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und die Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes der Personengesellschaft auf die Höhe des Indifferenzeinkommensteuersatzes exemplarisch für eine Beteiligungsquote der natürlichen Person i. H. v. 10 % und einen Körperschaftsteuersatz i. H. v. 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %.

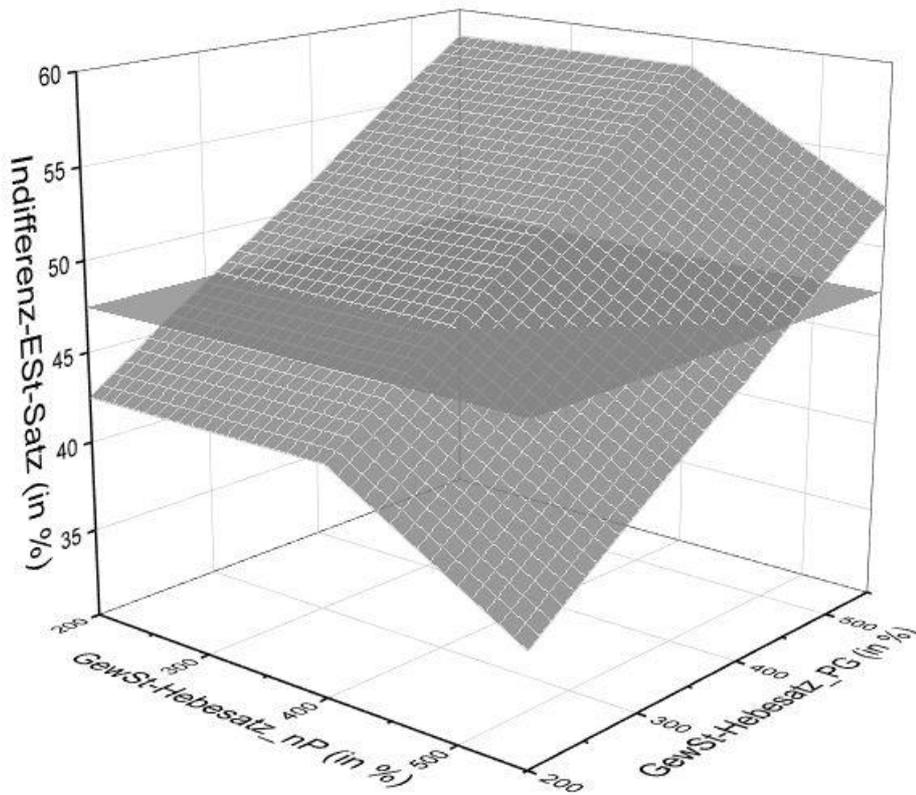


Abbildung 1: Höhe des Indifferenzeinkommensteuersatzes für die Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung mit der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und der Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes der Personengesellschaft für eine Beteiligungsquote der natürlichen Person i. H. v. 10 % und einen Körperschaftsteuersatz i. H. v. 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5% ohne Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG

Abbildung 1 zeigt, dass Parameterkonstellationen möglich sind, in denen der Indifferenzeinkommensteuersatz unter dem tariflichen Spitzensteuersatz gemäß § 32a EStG i. H. v. 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % liegt und somit die Einlagegestaltung ohne Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG ertragsteuerlich vorteilhaft wäre. Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz für die Personengesellschaft i. H. v. 200 %<sup>24</sup> beträgt der Indifferenzeinkommensteuersatz für die natürliche Person 42,5086 %, soweit der Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person nicht über 400 % liegt. Ist der Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person höher als 400 %, sinkt der Indifferenzeinkommensteuersatz, wogegen er für höhere Gewerbesteuer-Hebesätze der

24 Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG ist 200 % der Mindest-Gewerbesteuer-Hebesatz.

Personengesellschaft ansteigt. Die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung nimmt folglich zu, wenn sich die Differenz zwischen einem hohen Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und einem geringen Gewerbesteuer-Hebesatz der Personengesellschaft vergrößert. Die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung steigt mit zunehmender Höhe des tatsächlichen Einkommensteuersatzes, da die nur anteilige Belastung im Teileinkünfteverfahren für die Einlagegestaltung gegenüber der vollumfänglichen Belastung der unmittelbaren Veräußerung vorteilhafter wird. Ist die Einlagegestaltung mit der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten aufgrund der Steuersatzkonstellation grundsätzlich vorteilhaft, sinkt die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit allerdings mit zunehmender Beteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft, da die definitive Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerbelastung zunimmt und den Einkommensteuersatzvorteil im Teileinkünfteverfahren überkompensiert. Dies zeigt, dass eine mögliche ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung nicht vornehmlich aus der Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven in die körperschaftsteuerliche Sphäre sowie das einkommensteuerliche Teileinkünfteverfahren resultiert, sondern aus der Verringerung der Gewerbesteuerbelastung durch die Gewinnrealisation in einem Betriebsvermögen mit einem geringeren Gewerbesteuer-Hebesatz.

*c) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten*

Im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten<sup>25</sup> ergeben sich für die Mitunternehmer der Personengesellschaft Konsequenzen aus der Aufgabebesteuerung, da die Teilwerte der zugeteilten Vermögensanteile nicht den Buchwerten der steuerlichen Kapitalkonten entsprechen. Die natürliche Person hat für die Einlage lediglich ein Kapitalkonto in Höhe des steuerlichen Buchwerts des Wirtschaftsguts erhalten. Somit entsteht für sie im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten ein Aufgabegewinn aus einem Mitunternehmeranteil i. S. d. § 16 EStG in Höhe des anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ , der gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG

---

<sup>25</sup> Im Gesellschaftervertrag können von § 155 HGB abweichende Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung des Vermögens getroffen werden. Vgl. Haas (2019), § 155 HGB, Rn. 8; Habersack (2019), § 155 HGB, Rn. 4.

dem besonderen Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelregelung)<sup>26</sup> oder § 34 Abs. 3 EStG (56 %-iger Durchschnittssteuersatz)<sup>27</sup> ( $s_{ESt}^{\S 34}$ ) unterliegt.<sup>28</sup> Die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft erzielt spiegelbildlich einen betragsmäßig identischen Aufgabeverlust, der entsprechend die Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert, so dass nach der Verrechnung mit dem anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts insgesamt keine Körperschaftsteuer anfällt. Der Aufgabegewinn aus dem Mitunternehmeranteil der natürlichen Person ist gewerbesteuerfrei, wogegen der Aufgabeverlust aus einem Mitunternehmeranteil der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage der Personengesellschaft mindert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG). Die Aufgabebesteuerung führt zu einer Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ , die gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auf die natürliche Person und auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfällt. Für die natürliche Person mindert sich durch den Anteil an der Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft aus dem Aufgabeverlust der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Ermäßigung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG}$ . Aus der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts und der Aufgabebesteuerung ergibt sich für die Personengesellschaft insgesamt eine Gewerbesteuerbelastung i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Somit erhält im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten die natürliche Person Vermögen i. H. v.

---

26 Unter Anwendung der Fünftelregelung gemäß § 34 Abs. 1 EStG wird die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer wie folgt ermittelt. Zunächst wird die Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen exklusive des Veräußerungsgewinns (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) zuzüglich eines Fünftels des Veräußerungsgewinns berechnet. Anschließend wird dieser Betrag um die Einkommensteuer gekürzt, die für das verbleibende zu versteuernde Einkommen anfallen würde. Das Fünffache der Differenz zwischen den beiden Steuerbeträgen ergibt die Einkommensteuer, die auf den Veräußerungsgewinn entfällt.

27 Auf Antrag des Steuerpflichtigen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Veräußerungsgewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG abweichend von § 34 Abs. 1 EStG gemäß § 34 Abs. 3 EStG bis zu einem Betrag i. H. v. 5 Mio. € mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen inklusive des Veräußerungsgewinns nach den allgemeinen Tarifvorschriften besteuert würde. § 34 Abs. 3 Satz 2 EStG sieht jedoch eine Mindestbesteuerung der Veräußerungsgewinne i. H. v. 14 % vor. Der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG wird nur einmalig gewährt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne berufsunfähig ist.

28 Zu den möglichen Belastungsunterschieden der besonderen Steuersätze gemäß § 34 EStG im Vergleich zur Regelbesteuerung gemäß § 32a EStG siehe bspw. Müller/Kalies (2019), S. 698.

$BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot (1 - BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG})$  und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft Vermögen

i. H. v.  $TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} - BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Das Vermögen der Mitunternehmer-

Kapitalgesellschaft bzw. der Wert der Beteiligung vermindert sich um

$BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ , so dass sich bei der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunter-

nehmer-Kapitalgesellschaft durch die natürliche Person ein entsprechender Anteils-

veräußerungsverlust ergibt, der im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt wird. Die Netto-

vermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_GVS}^E = BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} 1 - BQ_{nP} \cdot \left( \left( s_{GewSt}^{PG} - BQ_{nP} \cdot s_{Est}^{\S 35-PG} \right) + s_{Est}^{Wg} \right) \\ - BQ_{KapG} \cdot \left( s_{Est}^{\S 34} - BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{\S 35-nP} \right) \right) \end{array} \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP\_GVS}^E - NVP_{nP}^V = StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} s_{GewSt}^{nP} - s_{Est}^{\S 35-nP} - BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - BQ_{nP} \cdot s_{Est}^{\S 35-PG} \right) \\ + BQ_{KapG} \cdot \left( s_{Est}^{Wg} - s_{Est}^{\S 34} + BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{\S 35-nP} \right) \right) \end{array} \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts vermindert sich bei der

Gewerbsteuer die Besteuerung der stillen Reserven um  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ . Somit unterliegt nur

der verbleibende Betrag i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg}$  der Gewerbesteuer bei der Personengesellschaft,

was gegenüber der unmittelbaren Veräußerung zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.

$StR_{Wg} \cdot (BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP})$  führt.<sup>29</sup> Eine Verschiebung von stillen Reserven von der

einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Allerdings

unterliegt der Aufgabegewinn i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$  dem Einkommensteuersatz gemäß § 34

ESTG ( $s_{Est}^{\S 34}$ ) statt dem regulären Einkommensteuertarif ( $s_{Est}^{Wg}$ ). Der Verlust aus der

29 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$StR_{Wg} \cdot \left( \left( BQ_{KapG} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \right) \cdot s_{Est}^{\S 35-PG} + s_{Est}^{\S 35-nP} - s_{Est}^{\S 35-PG} \right).$$

Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe der anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewerbesteuerlast der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  wird bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.

Die Einlagegestaltung kann im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten bei einem identischen Einkommensteuersatz für die Besteuerung der Veräußerung des Wirtschaftsguts und des Aufgabegewinns sowie der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren grundsätzlich nur ertragsteuerlich vorteilhaft werden, wenn der Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person über 400 % (bzw. 422 % mit SolZ) liegt. Eine zunehmende Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes für das Betriebsvermögen der natürlichen Person lässt die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung stark ansteigen, wogegen die Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes der Personengesellschaft aufgrund der asymmetrischen Aufgabebesteuerung einen geringeren Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit hat. Ein identischer Einkommensteuersatz – und damit auch die Besteuerung im Teileinkünfteverfahren – hat ebenfalls nur einen geringen Einfluss auf die Belastungsdifferenz zur unmittelbaren Veräußerung. Dies zeigt, dass die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung mit der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auch maßgeblich aus dem Gewerbesteuerereffekt resultiert.

Die bisherigen Ergebnisse der Analyse zeigen, dass sich unter den derzeit gültigen Steuersätzen Konstellationen ergeben können, für die eine Einlagegestaltung ohne Aufdeckung der stillen Reserven durch den quotalen Teilwertansatzes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG ertragsteuerlich vorteilhaft wäre. Allerdings resultiert die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit maßgeblich aus Gewerbesteuerereffekten und nicht aus der Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven in die Körperschaftsteuerliche Sphäre sowie das einkommensteuerliche Teileinkünfteverfahren. Nachfolgend wird für die Einlagegestaltung untersucht, welche ertragsteuerlichen Konsequenzen der quotale Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG und die verschiedenen Bilanzierungsalternativen auf die Nettovermögensposition der natürlichen Personen haben.

## 2. Quotaler Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG

### a) Quotaler Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft

#### aa) Veräußerung des Wirtschaftsguts

Infolge der quotalen Aufdeckung der stillen Reserven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG fällt im Betriebsvermögen der natürlichen Person ein Entnahmegewinn i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$  an und unterliegt dem Gewerbesteuersatz i. H. v.  $s_{GewSt}^{nP}$  sowie der Einkommensteuer i. H. v.  $(s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{\S 35-nP})$ . Die ertragsteuerlichen Konsequenzen entsprechen insoweit quotal denen der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts. Bei der Personengesellschaft erfolgt der Ansatz des Wirtschaftsguts mit dem Wert i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot Bw_{Wg} + BQ_{KapG} \cdot Tw_{Wg} = Bw_{Wg} + BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ . Für die Bilanzierungsalternative des quotalen Teilwertansatzes ohne Erstellung einer Ergänzungsbilanz erfolgt dieser Wertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft. Spiegelbildlich zur Aktivierung des Wirtschaftsguts erhält die natürliche Person auf der Passivseite der Steuerbilanz der Personengesellschaft einen Mehrwert ihres Kapitalkontos in identischer Höhe. Mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts entsteht in der Steuerbilanz der Personengesellschaft ein Gewinn i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg}$ , der bei der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegt und gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auf die natürliche Person sowie die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfällt.

#### bb) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten

Bei der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten erhält die natürliche Person im Fall des quotalen Teilwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft Vermögen i. H. v.  $Bw_{Wg} + StR_{Wg} \cdot (BQ_{KapG} + BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG}))$  und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft Vermögen i. H. v.  $Tw_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG})$ . Der Wert des Vermögens der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft bzw. der Beteiligung beträgt somit unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuerbelastung auf den anteiligen Veräußerungsgewinn:

$Tw_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt})$ . Die Nettovermögensposition der

natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_oEB\_KK}^{E\_§6} = \left( Bw_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( 1 - BQ_{KapG} \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{Wg} - s_{Est}^{§35-nP}) - BQ_{nP} \cdot \left( BQ_{nP} \cdot (s_{GewSt}^{PG} + s_{Est}^{Wg} - s_{Est}^{§35-PG}) + BQ_{KapG} \cdot (s_{GewSt}^{PG} + s_{KSt} + (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}) \cdot 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35-nP})) \right) \right) \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP\_oEB\_KK}^{E\_§6} - NVP_{nP}^V = BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} - s_{Est}^{§35-nP} - BQ_{nP} \cdot (s_{GewSt}^{PG} - s_{Est}^{§35-PG}) + BQ_{KapG} \cdot (s_{Est}^{Wg} - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt} - (1 - s_{GewSt}^{PG} - s_{KSt}) \cdot 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35-nP})) \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verschiebt sich bei der Gewerbesteuer die Besteuerung der stillen Reserven in Höhe der Beteiligungsquote der natürlichen Person vom Betriebsvermögen der natürlichen Person zur Personengesellschaft, was zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP})$  führt.<sup>30</sup> Eine Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ , was eine Änderung der Steuer i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (s_{KSt} - s_{Est}^{Wg})$  bewirkt. Jedoch unterliegt der anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallende Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer bei der natürlichen Person der Besteuerung im Teileinkünfteverfahren.

30 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (BQ_{nP} \cdot s_{Est}^{§35-PG} - s_{Est}^{§35-nP})$ .

cc) *Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten*

Erfolgt die Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten, entsteht bei der Bilanzierungsalternative mit quotalem Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ein Aufgabeverlust i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ , der entsprechend die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert, so dass nach der Verrechnung mit dem anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts insgesamt keine Körperschaftsteuer anfällt. Die natürliche Person erzielt spiegelbildlich einen betragsmäßig identischen Aufgabegewinn aus einem Mitunternehmeranteil i. S. d. § 16 EStG. Der Aufgabegewinn aus dem Mitunternehmeranteil der natürlichen Person ist gewerbsteuerfrei, wogegen der Aufgabeverlust aus einem Mitunternehmeranteil der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage der Personengesellschaft mindert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG). Die Aufgabebesteuerung führt zu einer Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ , welche die Gewerbesteuerbelastung des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts in Höhe der Beteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft kompensiert. Die Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft aus der Aufgabebesteuerung entfällt gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auf die natürliche Person und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft. Für die natürliche Person mindert sich durch den Anteil an der Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft aus dem Aufgabeverlust der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Ermäßigung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG}$ . Somit erhält im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten die natürliche Person Vermögen i. H. v.  $BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot (1 - BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG})$  und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft Vermögen i. H. v.  $Tw_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} - StR_{Wg} \cdot BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Aufgrund der Verminderung des Vermögens der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft bzw. des Werts der Beteiligung i. H. v.  $StR_{Wg} \cdot BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  ergibt sich bei der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft durch die natürliche Person ein entsprechender Anteilsveräußerungsverlust, der im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt wird. Die Nettovermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_oEB\_GVS}^{E\_§6} = \left( Bw_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( 1 - BQ_{KapG} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{Wg} - s_{Est}^{§35\_nP} \right) - BQ_{nP} \cdot \left( BQ_{nP} \cdot \left( \left( s_{GewSt}^{PG} - BQ_{nP} \cdot s_{Est}^{§35\_PG} \right) + s_{Est}^{§34} \right) + BQ_{KapG} \cdot \left( s_{Est}^{§34} - BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35\_nP} \right) \right) \right) \right) \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP\_oEB\_GVS}^{E\_§6} - NVP_{nP}^V = BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} - s_{Est}^{§35\_nP} - BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - BQ_{nP} \cdot s_{Est}^{§35\_PG} \right) + BQ_{KapG} \cdot \left( s_{Est}^{Wg} - s_{Est}^{§34} + BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35\_nP} \right) \right) \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts vermindert sich bei der Gewerbesteuer die Besteuerung der stillen Reserven um  $BQ_{nP} \cdot BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ . Somit unterliegt nur der verbleibende Betrag i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg}$  der Gewerbesteuer bei der Personengesellschaft, was gegenüber der unmittelbaren Veräußerung zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP} \right)$  führt.<sup>31</sup> Eine Verschiebung von stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Allerdings unterliegt der Aufgabegewinn i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg}$  dem Einkommensteuersatz gemäß § 34 EStG ( $s_{Est}^{§34}$ ) statt dem regulären Tarif ( $s_{Est}^{Wg}$ ). Der Verlust aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe der anteilig auf die natürliche Person entfallenden Gewerbesteuer der Personengesellschaft i. H. v.  $StR_{Wg} \cdot BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  wird bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.

---

31 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( \left( BQ_{KapG} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \right) \cdot s_{Est}^{§35\_PG} + s_{Est}^{§35\_nP} - s_{Est}^{§35\_PG} \right).$$

Es zeigt sich, dass im Fall des quotalen Teilwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft die vom Gesetzgeber beabsichtigte Korrektur nicht vollumfänglich erreicht wird, da nur stille Reserven in Höhe der Gewinnbeteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft von der Korrektur erfasst werden.<sup>32</sup> Es entsteht in der Steuerbilanz der Personengesellschaft noch ein Veräußerungsgewinn in der Höhe des auf die natürliche Person ohne Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG entfallenden Veräußerungsgewinns, der gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten aufgeteilt wird. Somit gehen in diesem Fall die stillen Reserven nach Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG zumindest noch in Höhe des Produkts aus den Gewinnbeteiligungsquoten der natürlichen Person und der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft über. Die Rangfolge der ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeit der Veräußerungsalternativen entspricht der ohne Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG; jedoch vermindern sich die absoluten Effekte in Höhe der Gewinnbeteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft.

*b) Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotale negative Ergänzungsbilanz für die natürliche Person*

*aa) Veräußerung des Wirtschaftsguts*

Erfolgt in der Steuerbilanz der Personengesellschaft der Ansatz des eingelegten Wirtschaftsguts mit dem Teilwert, wird der quotale Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG durch die Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person mit einem steuerlichen Minderkapital in Höhe der quotale auf die natürliche Person entfallenden stillen Reserven erreicht. In diesem Fall erhält die natürliche Person auf der Passivseite der Steuerbilanz der Personengesellschaft einen Mehrwert ihres steuerlichen Kapitalkontos in Höhe des Teilwerts des eingelegten Wirtschaftsguts. Mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts entsteht kein Gewinn in der Steuerbilanz der Personengesellschaft. Die negative Ergänzungsbilanz der natürlichen Person entfällt infolge der Veräußerung, so dass mit dem dadurch entstehenden Gewinn die quotale bei der Einlage nicht aufgedeckten stillen Reserven des Wirtschaftsguts vollständig bei der natürlichen Person der Einkommensteuer unterliegen.

---

<sup>32</sup> So auch *Groh* (2003), S. 1407 und *Niehus/Wilke* (2021), § 6 EStG, Rn. 1667.

*bb) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft*

Im Fall der Bilanzierungsalternative des Teilwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft verbunden mit einer quotalen negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person entspricht nach der Veräußerung des Wirtschaftsguts die Höhe der jeweiligen Kapitalkonten der Mitunternehmer auch den jeweiligen Vermögenswerten bei Vermögensaufteilung gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten, so dass sich sowohl aus der Vermögensaufteilung entsprechend der Höhe der Kapitalkonten als auch gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten keine ertragsteuerlichen Konsequenzen ergeben. Da die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe ihrer Beteiligungsquote die Gewerbesteuerlast auf den Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts trägt, jedoch keine Körperschaftsteuer anfällt, beträgt der Wert des Vermögens der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft  $TW_{Wg}$  bzw. der Beteiligung

$\frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} \cdot TW_{Wg} - BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ , so dass für die natürliche Person mit der Anteils-

veräußerung ein Verlust i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  im Teileinkünfteverfahren entsteht. Die Nettovermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_nEB}^{E\_§6} = BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} 1 - BQ_{KapG} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{Wg} - s_{ESt}^{§35\_nP} \right) \\ - BQ_{nP} \cdot \left( \begin{array}{l} \left( BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - s_{ESt}^{§35\_PG} \right) + s_{ESt}^{Wg} \right) \\ + BQ_{KapG} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot \left( 1 - 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{§35\_nP} \right) \right) \end{array} \right) \end{array} \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP\_nEB}^{E\_§6} - NVP_{nP}^V = BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{§35\_nP} - s_{GewSt}^{PG} + BQ_{nP} \cdot s_{ESt}^{§35\_PG} + BQ_{KapG} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{§35\_nP} \right) \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verschiebt sich bei der Gewerbesteuer die Besteuerung der stillen Reserven in Höhe der Beteiligungsquote der natürlichen Person vom Betriebsvermögen der natürlichen Person zur Personengesellschaft,

was zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP})$  führt.<sup>33</sup> Eine Verschiebung von stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Der Verlust aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe der anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewerbesteuer der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  wird bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt. Es zeigt sich, dass sich auch bei dieser Bilanzierungsalternative eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung vornehmlich nur aus einer gegenüber dem Betriebsvermögen der natürlichen Person geringeren Gewerbesteuerlast der Personengesellschaft ergeben kann.

c) *Buchwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotale positive Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft*

aa) *Veräußerung des Wirtschaftsguts*

Erfolgt in der Steuerbilanz der Personengesellschaft der Ansatz des eingelegten Wirtschaftsguts mit dem Buchwert, wird der quotale Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG durch die Erstellung einer positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft mit einem steuerlichen Mehrkapital in Höhe der in der Steuerbilanz der Personengesellschaft quotale auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden stillen Reserven erreicht.<sup>34</sup> Bei dieser Bilanzierungsalternative erhält die natürliche Person auf der Passivseite der Steuerbilanz der Personengesellschaft nur einen Mehrwert ihres Kapitalkontos in Höhe des Buchwerts des eingelegten Wirtschaftsguts. Mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts entsteht in der Steuerbilanz der Personengesellschaft ein Gewinn in Höhe der gesamten stillen Reserven des Wirtschaftsguts, der gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auf die natürliche Person und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfällt. Die positive Ergänzungsbilanz der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft wird infolge der Veräußerung des Wirtschaftsguts aufgelöst. Nach der Verrechnung des dadurch entstehenden Verlusts mit dem anteiligen Veräußerungsgewinn

---

33 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( (BQ_{KapG} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP}) \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG} + s_{ESt}^{\S 35-nP} - s_{ESt}^{\S 35-PG} \right)$$

34 Diese Bilanzierungsalternative wird u.a. von *Groh* (2003), S. 1407 und *Niehus/Wilke* (2021), § 6 EStG, Rn. 1667, als adäquat angesehen.

aus der Steuerbilanz der Personengesellschaft in identischer Höhe, ergibt sich für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft insgesamt ein Gewinn i. H. v. 0. In diesem Fall unterliegen die bei der Einlage des Wirtschaftsguts quotaal nicht aufgedeckten stillen Reserven bei der Veräußerung des Wirtschaftsguts ebenfalls vollständig bei der natürlichen Person der Einkommensteuer.

*bb) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten*

Im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten erhält die natürliche Person lediglich Vermögen i. H. v.

$$B_{W_{Wg}} + B_{Q_{nP}} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - B_{Q_{nP}} \cdot s_{GewSt}^{PG}) \text{ und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft Vermögen i. H. v. } T_{W_{Wg}} \cdot \frac{B_{Q_{KapG}}}{B_{Q_{nP}}} + B_{Q_{KapG}} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - B_{Q_{nP}} \cdot s_{GewSt}^{PG}),$$

was auch dem Wert der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entspricht. Somit ergibt sich für die natürliche Person aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ein Gewinn i. H. v.  $B_{Q_{KapG}} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - B_{Q_{nP}} \cdot s_{GewSt}^{PG})$ , der dem anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts nach Gewerbesteuer entspricht und im Teileinkünfteverfahren versteuert wird. Die Nettovermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP-pEB-KK}^{E-m-§6} = B_{W_{Wg}} + StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} 1 - s_{Est}^{Wg} - B_{Q_{nP}} \cdot (s_{GewSt}^{PG} - B_{Q_{nP}} \cdot s_{Est}^{§35-PG}) \\ - B_{Q_{KapG}} \cdot ((s_{GewSt}^{nP} - s_{Est}^{§35-nP}) + (1 - B_{Q_{nP}} \cdot s_{GewSt}^{PG}) \cdot 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35-nP})) \end{array} \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP-pEB-KK}^{E-m-§6} - NVP_{nP}^V = StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} B_{Q_{nP}} \cdot ((s_{GewSt}^{nP} - s_{Est}^{§35-nP}) - (s_{GewSt}^{PG} - B_{Q_{nP}} \cdot s_{Est}^{§35-PG})) \\ - B_{Q_{KapG}} \cdot (1 - B_{Q_{nP}} \cdot s_{GewSt}^{PG}) \cdot 0,6 \cdot (s_{GewSt}^{nP} + s_{Est}^{TEV} - s_{Est}^{§35-nP}) \end{array} \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verschiebt sich bei der Gewerbesteuer die Besteuerung der stillen Reserven in Höhe der Beteiligungsquote der natürlichen Person vom Betriebsvermögen der natürlichen Person zur Personengesellschaft,

was zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot (s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP})$  führt.<sup>35</sup> Eine Verschiebung der stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot (1 - BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG})$  wird bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt, so dass es infolge der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft insoweit zu einer einkommensteuerlichen Doppelerfassung des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts kommt. Auch bei dieser Bilanzierungsalternative kann sich eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung vornehmlich nur aus einer gegenüber dem Betriebsvermögen der natürlichen Person geringeren Gewerbesteuerlast der Personengesellschaft ergeben.

*cc) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten*

Erfolgt die Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten entsteht bei der Bilanzierungsalternative mit dem Buchwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft verbunden mit einer quotalen positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft ein Aufgabeverlust i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$  für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft, der entsprechend die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindert. Da die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft aufgrund der positiven Ergänzungsbilanz keine Körperschaftsteuerbelastung aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts hat, ergibt sich durch die Aufgabebesteuerung insgesamt eine Körperschaftsteuerersparnis i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{KSt}$ . Die natürliche Person erzielt spiegelbildlich einen betragsmäßig identischen Aufgabegewinn aus einem Mitunternehmeranteil i. S. d. § 16 EStG. Der Aufgabegewinn aus dem Mitunternehmeranteil der natürlichen Person ist gewerbesteuerfrei, wogegen der Aufgabeverlust aus einem Mitunternehmeranteil der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage der Personengesellschaft mindert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG). Die Aufgabebesteuerung führt zu einer Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Aus der Besteuerung des

---

35 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( (BQ_{KapG} + BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP}) \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG} + s_{ESt}^{\S 35-nP} - s_{ESt}^{\S 35-PG} \right).$$

Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts und der Aufgabebesteuerung ergibt sich insgesamt eine Gewerbesteuer i. H. v.  $(BQ_{nP} - BQ_{KapG}) \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Bei einer Beteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft größer 50 % ergibt sich folglich eine Gewerbesteuerentlastung, anderenfalls eine Gewerbesteuerbelastung. Die Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft aus der Aufgabebesteuerung entfällt gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten auf die natürliche Person und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft. Für die natürliche Person mindert sich durch den Anteil an der Gewerbesteuerersparnis der Personengesellschaft aus dem Aufgabeverlust der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft die Ermäßigung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG}$ . Somit erhält im Fall der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten die natürliche Person Vermögen i. H. v.  $BW_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left(1 + BQ_{nP} \cdot (BQ_{KapG} - BQ_{nP}) \cdot s_{GewSt}^{PG}\right)$  und die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft Vermögen i. H. v.

$TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} + StR_{Wg} \cdot BQ_{KapG} \cdot (BQ_{KapG} - BQ_{nP}) \cdot s_{GewSt}^{PG}$ . Das Vermögen der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft bzw. der Wert der Beteiligung ändert sich i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot \left((BQ_{KapG} - BQ_{nP}) \cdot s_{GewSt}^{PG} + s_{KSt}\right)$ .

Die Nettovermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP-pEB-KK}^{E-m-\S 6} - NVP_{nP}^V = StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} BQ_{nP} \cdot \left( (s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{\S 35-nP}) - (s_{GewSt}^{PG} - BQ_{nP} \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG}) \right) \\ - BQ_{KapG} \cdot \left( 1 - BQ_{nP} \cdot s_{GewSt}^{PG} \right) \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S 35-nP} \right) \end{array} \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP-pEB-GVS}^{E-m-\S 6} - NVP_{nP}^V = StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} BQ_{nP} \cdot \left( (s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{\S 35-nP}) + (BQ_{KapG} - BQ_{nP}) \cdot (s_{GewSt}^{PG} - s_{ESt}^{\S 35-PG}) \right) \\ - BQ_{KapG} \cdot \left( s_{ESt}^{\S 34} - \left( (BQ_{KapG} - BQ_{nP}) \cdot s_{GewSt}^{PG} + s_{KSt} \right) \cdot \left( 1 - 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\S 35-nP} \right) \right) \right) \end{array} \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts vermindert sich bei der Gewerbesteuer die Besteuerung der stillen Reserven um  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$ ; die Änderung der

Gewerbsteuer beträgt  $StR_{Wg} \cdot \left( BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP} \right) - BQ_{KapG} \cdot s_{GewSt}^{PG} \right)$ .<sup>36</sup> Eine Verschiebung von stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Jedoch unterliegt der Gewinn i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg}$  bei der Einkommensteuer sowohl dem regulären Steuersatz ( $s_{ES}^{Wg}$ ) als auch der besonderen Besteuerung gemäß § 34 EStG ( $s_{ES}^{\S 34}$ ). Dieser einkommensteuerlichen Doppelerfassung steht eine Körperschaftsteuerersparnis i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{KSt}$  gegenüber, die zusammen mit der auf die Kapitalgesellschaft entfallenden Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot \left( BQ_{nP} - BQ_{KapG} \right) \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  mit der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren erfasst wird. Eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung kann sich auch bei dieser Bilanzierungsalternative vornehmlich nur aus Gewerbesteuereffekten ergeben. Aufgrund der einkommensteuerlichen Doppelerfassung der stillen Reserven des eingelegten Wirtschaftsgutes ist die Bilanzierungsalternative des Buchwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und einer quotalen positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft allerdings aus steuersystematischer Perspektive nicht adäquat.<sup>37</sup>

Abschließend wird noch die Alternative der steuerneutralen Einlage zum Buchwert ohne Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG betrachtet, in der die Übertragung der stillen Reserven auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft durch die Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person vermieden wird. Dies entspricht dem Wahlrecht im so genannten Mitunternehmererlass<sup>38</sup> und wird im Schrifttum als einfachere Alternativlösung angesehen<sup>39</sup>.

---

36 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot \left( s_{ES}^{\S 35-PG} - s_{ES}^{\S 35-nP} - 2 \cdot BQ_{KapG} \cdot s_{ES}^{\S 35-PG} \right).$$

37 Dies zeigt sich auch anhand der Kapitalkonten; nicht die einlegende natürliche Person erhält für die quotale Aufdeckung der stillen Reserven einen Mehrwert ihres steuerlichen Kapitalkontos, sondern die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft, obwohl die natürliche Person den Entnahmegewinn zu versteuern hat.

38 Siehe BMF v. 20.12.1977 – IV B 2 – S 2241 – 231/77, BStBl. I 1978, 8, Rn. 57.

39 Siehe Rödder/Schumacher (2000), S. 1458; sowie Kreutzer (2018), S. 233 ff., der vorschlägt, die Regelung in einem neugefassten § 24 UmwStG zu integrieren.

### **3. Buchwertansatz mit Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und negativer Ergänzungsbilanz für die natürliche Person als Alternative zum quotalen Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG**

#### *a) Veräußerung des Wirtschaftsguts*

In der Steuerbilanz der Personengesellschaft wird das eingelegte Wirtschaftsgut mit dem Teilwert angesetzt. Der steuerliche Buchwertansatz wird durch die Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die einlegende natürliche Person mit einem negativen Kapital in Höhe der stillen Reserven erreicht. Die natürliche Person erhält auf der Passivseite der Steuerbilanz der Personengesellschaft einen Mehrwert ihres steuerlichen Kapitalkontos in Höhe des Teilwerts des eingelegten Wirtschaftsguts. Mit der Veräußerung des Wirtschaftsguts entsteht kein Gewinn in der Steuerbilanz der Personengesellschaft. Die negative Ergänzungsbilanz der natürlichen Person entfällt infolge der Veräußerung, so dass mit dem dadurch entstehenden Gewinn die bei der Einlage nicht aufgedeckten stillen Reserven des eingelegten Wirtschaftsguts vollständig bei der natürlichen Person der Einkommensteuer unterliegen; ein Übergang in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Allerdings werden die bei der Einlage nicht aufgedeckten stillen Reserven gewerbsteuerlich bei der Personengesellschaft erfasst, so dass die natürliche Person die Ermäßigung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 EStG nur in Höhe ihrer Beteiligungsquote erhält  $(BQ_{nP} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{ESt}^{\S 35-PG})$ .

#### *b) Vermögensaufteilung der Personengesellschaft*

Im Fall des Teilwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft verbunden mit einer negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person entspricht nach Veräußerung des Wirtschaftsguts die Höhe der jeweiligen Kapitalkonten auch den jeweiligen Vermögenswerten bei Vermögensaufteilung gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten, so dass sich sowohl aus der Vermögensaufteilung entsprechend der Höhe der Kapitalkonten als auch gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten keine ertragsteuerlichen Konsequenzen ergeben. Da die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe ihrer Beteiligungsquote die Gewerbesteuerlast auf den Gewinn aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts trägt, jedoch keine Körperschaftsteuer anfällt, beträgt der Wert des Vermögens der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft bzw. der Beteiligung

$TW_{Wg} \cdot \frac{BQ_{KapG}}{BQ_{nP}} - BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$ , so dass für die natürliche Person mit der Anteilsveräußerung ein Verlust i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  im Teileinkünfteverfahren entsteht. Die Nettovermögensposition der natürlichen Person stellt sich formal wie folgt dar:

$$NVP_{nP\_nEB}^{E\_o\text{§}6} = Bw_{Wg} + StR_{Wg} \cdot \left( \begin{array}{l} 1 - s_{ESt}^{Wg} - BQ_{nP} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - s_{ESt}^{\text{§}35-PG} \right) \\ - BQ_{KapG} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot \left( 1 - 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\text{§}35-nP} \right) \right) \end{array} \right) \square$$

Die Differenz zur Nettovermögensposition nach unmittelbarer Veräußerung des Wirtschaftsguts ist:

$$NVP_{nP\_nEB}^{E\_o\text{§}6} - NVP_{nP}^V = StR_{Wg} \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} - s_{ESt}^{\text{§}35-nP} - s_{GewSt}^{PG} + BQ_{nP} \cdot s_{ESt}^{\text{§}35-PG} + BQ_{KapG} \cdot s_{GewSt}^{PG} \cdot 0,6 \cdot \left( s_{GewSt}^{nP} + s_{ESt}^{TEV} - s_{ESt}^{\text{§}35-nP} \right) \right) \square$$

Im Vergleich zur unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts verschiebt sich bei der Gewerbesteuer die gesamte Besteuerung der stillen Reserven vom Betriebsvermögen der natürlichen Person zur Personengesellschaft, was zu einer Änderung der Gewerbesteuer i. H. v.  $StR_{Wg} \cdot \left( s_{GewSt}^{PG} - s_{GewSt}^{nP} \right)$  führt.<sup>40</sup> Eine Verschiebung von stillen Reserven von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre erfolgt nicht. Der Verlust aus der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft in Höhe der anteilig auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft entfallenden Gewerbesteuer der Personengesellschaft i. H. v.  $BQ_{KapG} \cdot StR_{Wg} \cdot s_{GewSt}^{PG}$  wird bei der natürlichen Person im Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.

## V. Ertragsteuerlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts und der Einlagegestaltung

Die formale Analyse zeigt, dass die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Veräußerungsalternativen maßgeblich von der Höhe der Gewerbesteuer-Hebesätze und der Gewinnbeteiligungsquoten sowie der Höhe des Einkommensteuersatzes abhängig ist. Aufgrund der zuweilen

---

40 Die Ermäßigung gemäß § 35 EStG ändert sich ohne Berücksichtigung der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft im Teileinkünfteverfahren gegenüber der unmittelbaren Veräußerung um

$$StR_{Wg} \cdot \left( BQ_{KapG} \cdot s_{ESt}^{\text{§}35-PG} + s_{ESt}^{\text{§}35-nP} - s_{ESt}^{\text{§}35-PG} \right).$$

gegenläufigen Steuerwirkungen der einzelnen Geschäftsvorfälle (Veräußerung des Wirtschaftsguts, Vermögensaufteilung der Personengesellschaft und Beteiligungsveräußerung) und der Anzahl der Alternativen sowie der relevanten Parameter, gestaltet sich die Illustration der Rangfolge der ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeit der Alternativen mittels der formalen Darstellung und Analyse schwierig. Daher werden nachfolgend für die Veräußerungsalternativen ertragsteuerlich vorteilhafte Konstellationen exemplarisch auf Basis ausgewählter Parameterkonstellationen identifiziert und die Vorteilhaftigkeit anhand der Gesamt-Ertragsteuerbelastung quantifiziert und veranschaulicht.

*Tabelle 1* weist die Gesamt-Ertragsteuerbelastung der untersuchten Veräußerungsalternativen exemplarisch für Parameterkonstellationen mit einem Gewerbesteuer-Hebesatz sowohl für das Betriebsvermögen der natürlichen Person als auch für die Personengesellschaft i. H. v. 200 %, 425 % und 550 %, einem (identischen) Einkommensteuersatz der natürlichen Person i. H. v. 25 % und 45 % (zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %) sowie Beteiligungsquoten i. H. v. 10 % und 90 % aus.

Die Veräußerungsalternativen sind:

- Unmittelbare Veräußerung des Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen der natürlichen Person (V)
- Offene Einlage des Wirtschaftsguts in die Personengesellschaft mit
  - quotalem Teilwertansatz:
    - Quotaler Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft
      - Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten (KK)
      - Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten (GVS)
    - Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotale negative Ergänzungsbilanz für die natürliche Person (n EB)
    - Buchwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotale positive Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft
      - Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Höhe der Kapitalkonten (p KK)
      - Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten (p GVS)
  - Buchwertansatz: Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und negative Ergänzungsbilanz für die natürliche Person (A)

| GewSt-H nP                     |                                         | 200 %              |                   |                       | 425 %               |                   |                       | 550 %               |                     |                       |
|--------------------------------|-----------------------------------------|--------------------|-------------------|-----------------------|---------------------|-------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
| GewSt-H PG                     |                                         | 200 %              | 425 %             | 550 %                 | 200 %               | 425 %             | 550 %                 | 200 %               | 425 %               | 550 %                 |
| <b>EST-Satz</b><br><b>25 %</b> | <b>BQ</b><br><b>KapG</b><br><b>10 %</b> | <b>V: 25,00 %</b>  | <b>V: 25,00 %</b> | <b>V: 25,00 %</b>     | <b>GVS: 25,57 %</b> | <b>V: 25,88 %</b> | <b>V: 25,88 %</b>     | <b>A: 25,57 %</b>   | <b>A: 27,01 %</b>   | <b>V: 30,25 %</b>     |
|                                |                                         | GVS: 25,48 %       | GVS: 26,66 %      | GVS: 30,15 %          | A: 25,59 %          | GVS: 26,74 %      | GVS: 30,23 %          | GVS: 25,99 %        | GVS: 27,15 %        | GVS: 30,63 %          |
|                                |                                         | n EB: 25,54 %      | n EB: 26,85 %     | n EB: 30,73 %         | n EB: 25,62 %       | n EB: 26,93 %     | n EB: 30,80 %         | n EB: 26,04 %       | n EB: 27,33 %       | n EB: 31,20 %         |
|                                |                                         | A: 25,60 %         | A: 27,05 %        | KK: 31,04 %           | V: 25,88 %          | A: 27,04 %        | KK: 31,15 %           | KK: 26,59 %         | KK: 27,88 %         | A: 31,30 %            |
|                                |                                         | KK: 25,85 %        | KK: 27,16 %       | p GVS: 31,24 %        | KK: 25,97 %         | KK: 27,28 %       | p GVS: 31,33 %        | p GVS: 27,19 %      | p GVS: 28,33 %      | KK: 31,75 %           |
|                                |                                         | p GVS: 26,63 %     | p GVS: 27,80 %    | A: 31,36 %            | p GVS: 26,72 %      | p GVS: 27,89 %    | A: 31,35 %            | p KK: 27,86 %       | p KK: 29,14 %       | p GVS: 31,77 %        |
|                                | p KK: 27,04 %                           | p KK: 28,35 %      | p KK: 32,23 %     | p KK: 27,17 %         | p KK: 28,48 %       | p KK: 32,36 %     | V: 30,25 %            | V: 30,25 %          | p KK: 33,01 %       |                       |
|                                | <b>90 %</b>                             | <b>V: 25,00 %</b>  | <b>V: 25,00 %</b> | <b>p GVS: 23,19 %</b> | <b>GVS: 25,84 %</b> | <b>V: 25,88 %</b> | <b>p GVS: 24,13 %</b> | <b>GVS: 29,78 %</b> | <b>GVS: 29,84 %</b> | <b>p GVS: 28,80 %</b> |
|                                |                                         | GVS: 25,05 %       | GVS: 25,11 %      | V: 25,00 %            | V: 25,88 %          | GVS: 25,90 %      | V: 25,88 %            | A: 30,16 %          | V: 30,25 %          | GVS: 29,87 %          |
|                                |                                         | n EB: 25,54 %      | n EB: 26,15 %     | GVS: 25,15 %          | n EB: 26,32 %       | n EB: 26,93 %     | GVS: 25,94 %          | n EB: 30,24 %       | n EB: 30,83 %       | V: 30,25 %            |
|                                |                                         | KK: 25,85 %        | p GVS: 26,22 %    | n EB: 26,53 %         | KK: 26,67 %         | p GVS: 27,14 %    | n EB: 27,30 %         | V: 30,25 %          | KK: 31,38 %         | n EB: 31,20 %         |
|                                |                                         | A: 30,36 %         | KK: 26,46 %       | KK: 26,84 %           | A: 30,32 %          | KK: 27,28 %       | KK: 27,65 %           | KK: 30,79 %         | p GVS: 31,73 %      | KK: 31,75 %           |
| p GVS: 31,11 %                 |                                         | A: 36,47 %         | p KK: 40,03 %     | p GVS: 32,00 %        | A: 36,40 %          | A: 40,16 %        | p GVS: 36,44 %        | A: 36,05 %          | A: 39,71 %          |                       |
| p KK: 39,04 %                  | p KK: 39,65 %                           | A: 40,25 %         | p KK: 40,29 %     | p KK: 40,90 %         | p KK: 41,28 %       | p KK: 46,58 %     | p KK: 47,16 %         | p KK: 47,53 %       |                     |                       |
| <b>45 %</b>                    | <b>10 %</b>                             | <b>KK: 46,87 %</b> | <b>V: 47,09 %</b> | <b>V: 47,09 %</b>     | <b>KK: 46,94 %</b>  | <b>V: 47,58 %</b> | <b>V: 47,58 %</b>     | <b>KK: 47,56 %</b>  | <b>KK: 48,44 %</b>  | <b>V: 51,96 %</b>     |
|                                |                                         | V: 47,09 %         | KK: 47,77 %       | KK: 51,60 %           | V: 47,58 %          | KK: 47,84 %       | KK: 51,67 %           | A: 47,61 %          | A: 48,59 %          | KK: 52,26 %           |
|                                |                                         | GVS: 47,56 %       | GVS: 48,38 %      | GVS: 51,82 %          | GVS: 47,61 %        | GVS: 48,42 %      | GVS: 51,87 %          | GVS: 48,03 %        | GVS: 48,83 %        | GVS: 52,26 %          |
|                                |                                         | n EB: 47,58 %      | n EB: 48,48 %     | n EB: 52,31 %         | n EB: 47,62 %       | n EB: 48,53 %     | n EB: 52,35 %         | n EB: 48,05 %       | n EB: 48,93 %       | n EB: 52,74 %         |
|                                |                                         | A: 47,63 %         | A: 48,64 %        | A: 52,89 %            | A: 47,63 %          | A: 48,63 %        | A: 52,88 %            | p KK: 51,16 %       | V: 51,96 %          | A: 52,83 %            |
|                                |                                         | p KK: 50,40 %      | p KK: 51,31 %     | p KK: 55,13 %         | p KK: 50,48 %       | p KK: 51,38 %     | p KK: 55,21 %         | p GVS: 51,69 %      | p KK: 52,05 %       | p KK: 55,86 %         |
|                                | p GVS: 51,17 %                          | p GVS: 51,98 %     | p GVS: 55,38 %    | p GVS: 51,23 %        | p GVS: 52,03 %      | p GVS: 55,43 %    | V: 51,96 %            | p GVS: 52,48 %      | p GVS: 55,87 %      |                       |
|                                | <b>90 %</b>                             | <b>KK: 46,87 %</b> | <b>V: 47,09 %</b> | <b>V: 47,09 %</b>     | <b>KK: 47,33 %</b>  | <b>V: 47,58 %</b> | <b>V: 47,58 %</b>     | <b>KK: 51,45 %</b>  | <b>GVS: 51,60 %</b> | <b>GVS: 51,63 %</b>   |
|                                |                                         | V: 47,09 %         | GVS: 47,22 %      | GVS: 47,26 %          | V: 47,58 %          | GVS: 47,67 %      | GVS: 47,70 %          | GVS: 51,55 %        | KK: 51,94 %         | V: 51,96 %            |
|                                |                                         | GVS: 47,17 %       | KK: 47,38 %       | KK: 47,71 %           | GVS: 47,61 %        | KK: 47,84 %       | KK: 48,17 %           | A: 51,77 %          | V: 51,96 %          | KK: 52,26 %           |
|                                |                                         | n EB: 47,58 %      | n EB: 48,09 %     | n EB: 48,42 %         | n EB: 48,02 %       | n EB: 48,53 %     | n EB: 48,85 %         | n EB: 51,94 %       | n EB: 52,43 %       | n EB: 52,74 %         |
|                                |                                         | A: 51,96 %         | A: 57,09 %        | A: 60,35 %            | A: 51,94 %          | A: 57,05 %        | A: 60,30 %            | V: 51,96 %          | A: 56,70 %          | A: 59,85 %            |
| p KK: 73,01 %                  |                                         | p GVS: 71,95 %     | p GVS: 69,34 %    | p KK: 73,71 %         | p GVS: 72,46 %      | p GVS: 69,86 %    | p KK: 79,99 %         | p GVS: 77,05 %      | p GVS: 74,53 %      |                       |
| p GVS: 76,05 %                 | p KK: 73,52 %                           | p KK: 73,85 %      | p GVS: 76,55 %    | p KK: 74,22 %         | p KK: 74,55 %       | p GVS: 80,99 %    | p KK: 80,49 %         | p KK: 80,80 %       |                     |                       |

Tabelle 1: Gesamt-Ertragsteuerbelastung der Veräußerungsalternativen für Gewerbesteuer-Hebesätze i. H. v. 200 %, 425 % und 550 %, einem Einkommensteuersatz der natürlichen Person i. H. v. 25 % und 45 % (zzgl. Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 %) sowie Beteiligungsquoten i. H. v. 10 % und 90 %.

Die Ergebnisse in *Tabelle 1* zeigen, dass keine Veräußerungsalternative bzw. Bilanzierungsalternative der Einlagegestaltung in allen Parameterkonstellationen dominant ertragsteuerlich vorteilhaft ist. Die unmittelbare Veräußerung des Wirtschaftsguts (V) ist bei einem geringen Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person oder einer geringen Differenz zwischen dem Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und dem der Personengesellschaft zumeist gegenüber der Einlagegestaltung ertragsteuerlich vorteilhaft. Bei einem hohen Einkommensteuersatz kann die Einlagealternative mit quotalem Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und der Vermögensaufteilung entsprechend der Höhe der Kapitalkonten (KK) vorteilhaft werden, da die nur anteilige Belastung im Teileinkünfteverfahren für die Einlagegestaltung geringer ist als die vollumfängliche Belastung der unmittelbaren Veräußerung. Die Einlagealternativen mit Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten (GVS und p GVS) können aufgrund der Aufgabebesteuerung insbesondere bei einer hohen Beteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft vorteilhaft sein; ein niedriger Einkommensteuersatz steigert die Vorteilhaftigkeit. Bei einem hohen Einkommensteuersatz zeigt sich, dass die Bilanzierungsalternative mit Buchwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotaler positiver Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft (p KK und p GVS) aufgrund der einkommensteuerlichen Doppelerfassung der stillen Reserven gegenüber allen anderen Veräußerungs- bzw. Bilanzierungsalternativen nachteilig ist und zu sehr hohen, über den rechtlichen Steuersätzen liegenden Belastungen führt. Die Bilanzierungsalternative mit Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und quotaler negativer Ergänzungsbilanz für die natürliche Person (n EB) ist in den gewählten Parameterkonstellationen nie ertragsteuerlich vorteilhaft; sie ist gegenüber dem quotalem Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und der Vermögensaufteilung gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten (GVS) stets nachteilig. Die Einlagegestaltung mit Buchwertansatz und Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person ohne quotalem Teilwertansatz (A) ist in vielen Konstellationen sowohl gegenüber der unmittelbaren Veräußerung als auch gegenüber den Einlagegestaltungen mit Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG ertragsteuerlich nachteilig. Lediglich in der Konstellation mit einer großen Differenz zwischen einem hohen Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und einem niedrigen Gewerbesteuer-Hebesatz für die Personengesellschaft wird bei einem geringen Einkommensteuersatz der Buchwertansatz mit Erstellung einer

negativen Ergänzungsbilanz (A) ertragsteuerlich vorteilhaft. Dies ist jedoch ausschließlich auf den Gewerbesteuerereffekt zurückzuführen, der auch ohne Beteiligung einer Kapitalgesellschaft erzielt werden kann. Die Bedeutung des Gewerbesteuerereffekts zeigt sich auch darin, dass in den meisten Konstellationen die relative Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltungen mit einem höheren Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person oder einer größeren Differenz zwischen einem hohen Gewerbesteuer-Hebesatz für das Betriebsvermögen der natürlichen Person und einem niedrigen Gewerbesteuer-Hebesatz der Personengesellschaft steigt.

## **VI. Fazit**

Die offene Einlage eines Einzelwirtschaftsguts mit stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen einer natürlichen Person in eine Personengesellschaft mit Beteiligung einer Kapitalgesellschaft könnte unter den derzeit gültigen Steuersätzen bei einem Buchwertansatz ohne quotale Aufdeckung der stillen Reserven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG in bestimmten Konstellationen gegenüber der unmittelbaren Veräußerung des Wirtschaftsguts ertragsteuerlich vorteilhaft sein, soweit die natürliche Person an der aus der Buchwert-Übertragung folgenden Wertänderung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft partizipiert. Allerdings resultiert die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung maßgeblich aus Gewerbesteuerereffekten und nicht aus der Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven in die körperschaftsteuerliche Sphäre sowie das einkommensteuerliche Teileinkünfteverfahren. Für eine adäquate Ermittlung und Analyse der Nettovermögensposition der einlegenden natürlichen Person sind sowohl die Konsequenzen der Wertveränderung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft als auch die der Vermögensaufteilung bei der Personengesellschaft zu berücksichtigen. Die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagealternativen mit Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Kapitalkonten steigt mit einem hohen Einkommensteuersatz. Für die Einlagealternativen mit Vermögensaufteilung der Personengesellschaft gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten nimmt die ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit aufgrund der Effekte der Aufgabebesteuerung mit einer hohen Beteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft zu. Die Analyse der unterschiedlichen Bilanzierungsalternativen der Einlagegestaltung mit quotalem Teilwertansatz gemäß § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG zeigt, dass beim quotalem Teilwertansatz in der Steuerbilanz der Personengesellschaft die vom Gesetzgeber beabsichtigte Korrektur nicht vollumfänglich erreicht wird, da nur stille Reserven in Höhe der Gewinnbeteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft von der Korrektur erfasst

werden. Es gehen in diesem Fall noch stille Reserven in Höhe des Produkts aus den Gewinnbeteiligungsquoten der natürlichen Person und der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft auf die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft über. Die Rangfolge der ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeit der Veräußerungsalternativen entspricht in diesem Fall der ohne Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG; jedoch vermindern sich die absoluten Effekte – vornehmlich der Gewerbesteuer – in Höhe der Gewinnbeteiligungsquote der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft. Bei der Bilanzierungsalternative des Teilwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und einer quotalen negativen Ergänzungsbilanz für die natürliche Person, erfolgt keine Verschiebung von der einkommensteuerlichen in die körperschaftsteuerliche Sphäre; eine ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeit der Einlagegestaltung gegenüber der unmittelbaren Veräußerung kann sich im Wesentlichen auch nur aus einer im Vergleich zum Betriebsvermögen der natürlichen Person geringeren Gewerbesteuerlast der Personengesellschaft ergeben. Dies gilt auch für die Bilanzierungsalternative des Buchwertansatzes in der Steuerbilanz der Personengesellschaft und einer quotalen positiven Ergänzungsbilanz für die Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft, die unter Berücksichtigung der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft und der Veräußerung der Beteiligung an der Mitunternehmer-Kapitalgesellschaft zu einer einkommensteuerlichen Doppelerfassung der stillen Reserven des eingelegten Wirtschaftsguts führt – bei der Vermögensaufteilung der Personengesellschaft entsprechend der Kapitalkonten im Teileinkünfteverfahren und bei der Vermögensaufteilung gemäß der Gewinnbeteiligungsquoten in der Besteuerung gemäß § 34 EStG – und somit aus steuersystematischer Perspektive als nicht adäquat anzusehen ist. Die quantitativen Ergebnisse des ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeitsvergleich zeigen, dass keine Veräußerungsalternative bzw. Bilanzierungsalternative der Einlagegestaltung in allen Parameterkonstellationen dominant ertragsteuerlich vorteilhaft ist. Zudem kann der maßgebliche Einfluss der Gewerbesteuer auf die Vorteilhaftigkeit der Veräußerungsalternativen illustriert werden. Jedoch sind weder gewerbesteuerliche Aspekte noch die Besteuerung der Vermögensauseinandersetzung der Personengesellschaft Gegenstand der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG, so dass die Regelung hinsichtlich des Ziels der Verhinderung einer ertragsteuerlichen Statusverbesserung des Einlegenden nicht stringent ist. Da die Einlagegestaltung mit Buchwertansatz verbunden mit der Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die einlegende natürliche Person in vielen Konstellationen sowohl gegenüber der unmittelbaren Veräußerung als auch gegenüber den Einlagegestaltungen mit Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 5 EStG ertragsteuerlich nachteilig

ist und eine mögliche Vorteilhaftigkeit auf den Gewerbesteuererfolg zurückzuführen ist, der auch ohne Beteiligung einer Kapitalgesellschaft erzielt werden kann, könnte der Gesetzgeber sein Ziel, den Übergang von stillen Reserven auf Körperschaftsteuersubjekte und eine vermeintliche steuerliche Statusverbesserung zu verhindern, auch ohne quotale Aufdeckung von stillen Reserven mittels des Buchwertansatzes mit obligatorischer Erstellung einer negativen Ergänzungsbilanz für die einlegende natürliche Person erreichen, was auch zur Steuervereinfachung beitragen würde.

## Literaturverzeichnis

- Briese, A.* (2003), Zur Steuersystematik der Missbrauchsklauseln nach § 6 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EStG, *Steuern und Bilanzen*, 5. Jg., S. 248-253.
- Düll, A./Fuhrmann, G./Eberhard, M.* (2000), Unternehmenssteuerreform 2001: Die Neuregelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG – sog. Wiedereinführung des Mitunternehmererlasses, *Deutsches Steuerrecht*, 38. Jg., S. 1713-1718.
- Groh, M.* (2003), Teilwerteinbringung von betrieblichen Einzelwirtschaftsgütern in Personengesellschaften, *Der Betrieb*, 55. Jg., S. 1403-1409.
- Haas, U.* (2021), Kommentierung zu § 155 HGB, in: *Röhricht, V./Graf von Westfalen, F./Haas, U.* (Hrsg.), HGB, 5. Aufl. 2019, Köln.
- Habersack, M.* (2019), Kommentierung zu § 155 HGB, in: *Habersack, M./Schäfer, C.*, Das Recht der OHG, 2. Aufl. 2019, Berlin/Bosten.
- Herrmann, J./Neufang, B.* (2000), Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafterbetriebsvermögen und Mitunternehmerschaften, *Betriebs-Berater*, 55. Jg., S. 2599-2605.
- Hoffmann, W.* (2002), Der Transfer von Einzel-Wirtschaftsgütern gemäß § 6 Abs. 5 EStG nach Verabschiedung des UnterStFG, *GmbH-Rundschau*, 98. Jg., S. 125-134.
- Kloster, A./Kloster L.* (2000), Steuersenkungsgesetz: Umstrukturierung von Mitunternehmerschaften, *GmbH-Rundschau*, 96. Jg., S. 1129-1135.
- Kloster, A./Kloster, L.* (2002), Auslegungs- und Anwendungsprobleme bei der Restrukturierung von Mitunternehmerschaften, Die „Reform der Reform“ des § 6 Abs. 5 EStG durch das UntStFG, *GmbH-Rundschau*, 98. Jg., S. 717-732.
- Kreutzer, S.* (2018), Die Ein- und Ausbringung bei Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht, 1. Aufl., Berlin.
- Lishaut, I. van* (2000), Steuersenkungsgesetz: Mitunternehmerische Einzelübertragungen i. S. d. § 6 Abs. 5 Satz 3 ff. EStG n. F., *Der Betrieb*, 52. Jg., S. 1784-1789.
- Müller, H./Kalies, K.* (2019), Vorteilhaftigkeitsanalyse der Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 34 EStG insbesondere hinsichtlich der Wahl der Veranlagungsart für Ehegatten, *Finanz-Rundschau*, 101. Jg., S. 698-712.
- Niehus, U./Wilke, H.* (2020), Kommentierung zu § 6 EStG, in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG/KStG, 302. Lieferung 02.2021, § 6 EStG.

- Reiß, W. (2000), Die Revitalisierung des Mitunternehmererlasses – keine gesetzestechnische Meisterleistung, Betriebs-Berater, 55. Jg., S. 1965-1974.*
- Riedel, L. (2018), Zur (fehlenden) Systematik bei der Umwandlungsbesteuerung von Mitunternehmerschaften, Die Unternehmensbesteuerung, 11. Jg., S. 148-156.*
- Rödder, T./Schumacher, A. (2000), Unternehmenssteuerreform 2001: Wesentliche Änderungen des Steuersenkungsgesetzes gegenüber dem Regierungsentwurf und Regeln zu seiner erstmaligen Anwendung, Deutsches Steuerrecht, 38. Jg., S. 1453-1460.*
- Wendt, M. (2002), Der gesetzlich „wiederhergestellte“ Mitunternehmererlass, Erneute Änderung des § 6 Abs. 5 EStG durch das UntStFG, Ertrag-Steuerberater, 4. Jg., S. 137-143.*